

Vom Giftgesetz zum Chemikalienrecht

Von den Giftklassen zu den Gefahrensymbolen

Dieses Merkblatt richtet sich an Verwender von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Produkten, die aus chemischen Stoffen bestehen).

Das neue Chemikaliengesetz

Am 1. August 2005 treten das neue Chemikaliengesetz und seine Verordnungen in Kraft. Das bestehende Giftgesetz von 1972 wird durch diese Änderung abgelöst.

Das neue Chemikalienrecht führt die Aspekte des Gesundheitsschutzes (Chemikaliengesetz) und des Umweltschutzes (Umweltschutzgesetz) auf Verordnungsstufe zusammen und führt zu einer Angleichung an die Gesetzgebung anderer Industrieländer. So werden die fünf Giftklassen des bisherigen Giftgesetzes durch ein neues System der Gefährdungskennzeichnung abgelöst wie es in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits angewendet wird.

Das neue Chemikaliengesetz erfasst neben der Giftigkeit weitere Gefährlichkeitsmerkmale wie z. B. die Umweltgefährlichkeit oder die Brennbarkeit.

Die wichtigsten Änderungen

- Die **bisherigen Giftklassen und Giftbänder** werden durch das System der EU abgelöst.
- Dieses System erfasst neben der Giftigkeit auch die **Umweltgefährlichkeit** und die **Brennbarkeit**.
- Statt der Einteilung in die fünf Giftklassen mit einer Etikette mit verschiedenen Farben gibt es neu **eine Kennzeichnungsetikette** in mindestens zwei Amtssprachen.
- Die **Giftscheine und Giftbücher** für den Bezug besonders giftiger Chemikalien werden **abgeschafft**. Die Verantwortung einer korrekten Abgabe obliegt hauptsächlich dem Abgeber (Verkäufer).
- Produkte, die aus chemischen Stoffen bestehen, die sogenannten Zubereitungen, müssen vom Hersteller oder Importeur im Rahmen einer **Selbstkontrolle** nach detaillierter Vorschrift beurteilt, verpackt und gekennzeichnet werden. Die bisherige **Zulassungspflicht** nach Giftgesetz **entfällt**. Die Meldepflichten bleiben jedoch in reduzierter Form erhalten.
- Für Schädlingsbekämpfungsmittel (Biozide) und Pflanzenschutzmittel (Herbizide) werden die **Zulassungsbedingungen erheblich verschärft**. Für Wirkstoffe, die in der EU nicht zugelassen sind, müssen sehr aufwändige Dossiers erarbeitet werden.

Übergangsbestimmungen

Stoffe und Produkte, die nach Giftgesetz verpackt und gekennzeichnet sind, dürfen nach Inkrafttreten des neuen Chemikalienrechts vom Anmelder noch während eines Jahres in Verkehr gebracht werden und während zwei Jahren an Endverbraucher abgegeben werden.

Beispiel einer Kennzeichnungsetikette

C 	WC-Reiniger - Nettoyant WC, 500 ml Gefahrenhinweise (R-Sätze) R35 Verursacht schwere Verätzungen. Provoque de graves brûlures. Sicherheitsratschläge (S-Sätze) S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Conserver hors de portée des enfants. S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. En cas de contact avec les yeux, laver immédiatement et abondamment avec de l'eau et consulter un spécialiste. S30 Niemals Wasser dazugießen. Ne jamais verser de l'eau dans ce produit.
ätzend corrosif	
enthält: Schwefelsäure acide sulfurique	
Fa. Mustermann AG, Bundesplatz 4, 3000 Bern, Tel. +41 31-000 00 00	

So sehen die Gefahrensymbole aus



T+
T



C



O



N



Xn
Xi



E



F+
F


Das ist die Bedeutung der Kurzzeichen

T	Chemikalien, die in geringen Mengen zu ernststen Gesundheitsschäden oder zum Tode führen können.
T+	Chemikalien, die bereits in sehr geringen Mengen schwere Gesundheitsschäden hervorrufen oder zum Tod führen können.
Xn	Chemikalien, die zu Gesundheitsschäden oder in grösseren Mengen zum Tode führen können.
Xi	Chemikalien, die bei der Berührung mit Haut, Augen oder Schleimhäuten Rötungen oder Entzündungen hervorrufen können.
C	Chemikalien, die zu einer ausgeprägten Schädigung der Haut, der Augen und Schleimhäute führen können.
E	Chemikalien, die beispielsweise durch Hitze, Reibung, Schlag oder Initialzündung zur Explosion gebracht werden können.
O	Chemikalien, die einen Brand ohne Luftzufuhr (Sauerstoff) unterhalten können.
F	Chemikalien, deren Gase und Dämpfe mit der Umgebungsluft explosionsfähige Gemische bilden und Chemikalien, die bei Anwesenheit einer Zündquelle leicht entzündet werden können. Flammpunkt unter 21°C.
F+	Chemikalien, deren Gase und Dämpfe mit der Umgebungsluft explosionsfähige Gemische bilden und Chemikalien, die bei Anwesenheit einer Zündquelle sehr leicht entzündet werden können. Flammpunkt unter 0°C, Siedepunkt unter 35 °C.
N	Chemikalien, die eine Gefahr für die Umwelt zur Folge haben können.

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
 Fachstelle Gefahrstoffe


 Werkhofstrasse 5
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 24 47
 Telefax 032 627 76 93
 E-Mail werner.friedli@bd.so.ch
www.afu.so.ch